

## **S a t z u n g**

### **über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) vom 14. Februar 2006, geändert mit Satzung vom 24. November 2009**

in der ab 01. Januar 2010 gültigen Fassung

Aufgrund von

- § 4 der Gemeindeordnung für Baden Württemberg (GemO)
- §§ 13, 15 und 16 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW- / AbfG)
- § 2 Abs. 1, § 6 Abs. 2 und § 8 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen und die Behandlung von Altlasten in Baden-Württemberg (Landesabfallgesetz - LAbfG)
- §§ 2, 13, 14 und 18 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG)

hat der Gemeinderat der Gemeinde Grünkraut

am 14. Februar 2006 folgende Satzung beschlossen:

#### **I. Allgemeine Bestimmungen:**

##### **§ 1**

#### **Abfallvermeidung und -verwertung**

- (1) Jeder ist gehalten,
  - das Entstehen von Abfällen zu vermeiden,
  - die Menge der Abfälle zu vermindern,
  - die Schadstoffe in Abfällen gering zu halten,
  - zur stofflichen Verwertung der Abfälle beizutragen,
  - die angebotenen Rücknahmesysteme zu nutzen.
- (2) Abfälle sind so zu überlassen, dass ein möglichst großer Anteil stofflich verwertet werden kann.
- (3) Die Gemeinde informiert und berät die Abfallerzeuger mit dem Ziel, eine möglichst weitgehende Abfallvermeidung und -verwertung zu erreichen.

## § 2

### Umfang der Entsorgungspflicht

- (1) Die Gemeinde ist im Rahmen der nach Abs. 2 (und 3) übertragenen Abfallentsorgungsaufgaben öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne von § 15 i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG.
- (2) Die Gemeinde betreibt aufgrund der Vereinbarung mit dem Landkreis nach § 6 Abs. 2 Landesabfallgesetz das Einsammeln und Befördern (Abfallabfuhr) der in ihrem Gebiet anfallenden Abfälle, ausgenommen schadstoffbelastete Abfälle, als öffentliche Einrichtung.
- (3) Die Gemeinde kann sich bei der Erfüllung dieser Aufgabe Dritter, insbesondere privater Unternehmen oder örtlicher Vereine, bedienen.

## § 3

### Voraussetzungen für die Entsorgungspflicht

- (1) Abfälle sind bewegliche Sachen, deren sich der Besitzer entledigen will oder deren geordnete Entsorgung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Schutzes der Umwelt, geboten ist. Bewegliche Sachen, die der Besitzer der entsorgungspflichtigen Körperschaft oder dem von dieser beauftragten Dritten überlässt, sind auch im Falle der Verwertung Abfälle, bis sie oder die aus ihnen gewonnenen Stoffe oder erzeugte Energie dem Wirtschaftskreislauf zugeführt werden.
- (2) Die Gemeinde entsorgt die in ihrem Gebiet angefallenen Abfälle. Als angefallen und überlassen gelten mit Ausnahme der in § 5 genannten Stoffe:
  - a) Abfälle, die zu den bekannt gemachten Abfuhrzeiten an den dafür bestimmten Stellen in der vorgeschriebenen Form zur Abholung bereitgestellt werden,
  - b) Abfälle, die unmittelbar zu den Entsorgungsanlagen befördert und dem Landkreis dort während der Öffnungszeiten übergeben werden,
  - c) wiederverwertbare Abfälle im Sinne von § 6 Abs. 5 - 13 mit der Übergabe an der stationären Sammelstelle der Gemeinde, mit Einfüllen in die aufgestellten Sammelbehälter der Gemeinde, mit unmittelbarer Anlieferung auf einer Entsorgungsanlage des Landkreises oder dem Bereitstellen der wiederverwertbaren Abfallstoffe zur Abholung an den Wertstoffsammeltagen.
  - d) Als angefallen gelten auch unerlaubt abgelagerte Abfälle, wenn der Besitzer sich ihrer offensichtlich entledigt hat und wenn die Beseitigung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit geboten ist. Die Abfälle werden nach Bedarf eingesammelt.

## § 4

### **Anschluss- und Benutzungszwang, Überlassungspflicht**

- (1) Die Grundstückseigentümer, denen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen, sind berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die Einrichtung der öffentlichen Abfallentsorgung anzuschließen, diese zu benutzen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen.
- (2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung Berechtigten oder die das Grundstück tatsächlich nutzenden Personen.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für die Entsorgung pflanzlicher Abfälle, deren Beseitigung außerhalb von Beseitigungsanlagen durch Verordnung der Landesregierung zugelassen ist.
- (4) Die Gemeinde ist berechtigt, in besonders gelagerten Härtefällen auf Antrag und jederzeit widerruflich von der Verpflichtung nach den Absätzen 1 und 2 zu befreien, wenn die Befreiung mit den Grundsätzen einer geordneten Abfallentsorgung vereinbar ist und Gründe des Wohls der Allgemeinheit nicht entgegenstehen. Anträge auf Befreiung müssen mindestens 6 Wochen vor Beginn des Kalendervierteljahres, von dem an die Befreiung beantragt wird, beim Bürgermeisteramt schriftlich gestellt werden.

## § 5

### **Ausschluss von der Entsorgungspflicht**

- (1) Von der Abfallentsorgung sind folgende Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wie folgt ausgeschlossen:
  1. Abfälle, die Gefahren oder erhebliche Belästigungen für das Betriebspersonal hervorrufen können, insbesondere
    - a) Abfälle aus Massentierhaltungen, Stallung,
    - b) Abfälle, von denen beim Einbaubetrieb eine toxische oder anderweitig schädigende Wirkung zu erwarten ist,
    - c) leicht entzündliche, explosive und radioaktive Abfälle im Sinne der Strahlenschutzverordnung,
    - d) nicht gebundene Asbestfasern,
  2. Abfälle, bei denen durch die Entsorgung wegen ihres signifikanten Gehalts an toxischen, langlebigen und bioakkumulativen organischen Substanzen eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu besorgen ist,
  3. Abfälle, die in besonderem Maße gesundheitsgefährdend sind oder Erreger übertragbarer Krankheiten enthalten oder hervorbringen können, wie Abfälle, die aufgrund von § 10 a Bundesseuchengesetz behandelt werden müssen,
  4. Abfälle, die Gefahren für die Entsorgungsanlagen oder ihre Umgebung hervorrufen oder schädlich auf sie einwirken können oder die in sonstiger Weise den Ablauf des Entsorgungsvorgangs nachhaltig stören oder mit dem vorhandenen Gerät in der Entsorgungsanlage nicht entsorgt werden können, insbesondere
    - a) Flüssigkeiten, Eis und Schnee,

- b) Kraftfahrzeugwracks und Wrackteile,
  - c) Stoffe, die durch Luftbewegung leicht verweht werden können, soweit sie in größeren als haushaltsüblichen Mengen anfallen.
5. Tierkörper, Tierkörperteile und Erzeugnisse tierischer Herkunft, die nicht vom Tierkörperbeseitigungsgesetz erfasst werden, aber dennoch in Tierkörperbeseitigungsanstalten beseitigt werden können.
- (2) Darüber hinaus kann die Gemeinde mit Zustimmung der zuständigen Behörde Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art oder Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können, im Einzelfall von der öffentlichen Entsorgung ganz oder teilweise ausschließen. Ausgeschlossen werden deshalb insbesondere:
- a) Gewerbeabfälle, die nicht hausmüllähnlich sind,
  - b) hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, sofern bei der wöchentlichen Abfuhr eine Abfallmenge von 150 Liter je Benutzer überschritten wird.
- (3) Vom Einsammeln und Befördern (durch die Gemeinde) sind neben den in § 5 Abs. 1 und 2 genannten Abfällen ausgeschlossen:
- 1. Abfälle, die besondere Gefahren oder schädliche Einwirkungen auf die Gefäße oder die Transporteinrichtungen hervorrufen oder die wegen ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht in die vorhandenen Fahrzeuge verladen werden können;
  - 2. sperrige Abfälle, die sich nicht in den zugelassenen Abfallbehältern unterbringen lassen und üblicherweise nicht in Haushaltungen anfallen, insbesondere Abfälle aus Gebäuderenovierungen;
  - 3. Baustellenabfälle;
  - 4. Baureststoffe;
  - 5. Kunststofffolien aus PE;
  - 6. Reifen;
  - 7. Lebensmittelreste;
  - 8. Altfenster.
- (4) Die Verpflichteten nach § 4 haben zu gewährleisten, dass die ausgeschlossenen Abfälle nicht der Gemeinde zur Entsorgung überlassen werden. Das gleiche gilt für jeden Anlieferer.
- (5) Abfälle sind von der Entsorgung ausgeschlossen, soweit diese der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 24 KrW-/AbfG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen und entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen.

## § 6

### Abfallarten

- (1) **Hausmüll** sind die in Haushaltungen üblicherweise anfallenden Abfälle soweit sie zur Unterbringung in den zugelassenen Abfallbehältern geeignet sind.
- (2) **Sperrmüll** sind sperrige Abfälle aus Haushaltungen, die auch nach zumutbarer Zerkleinerung nicht zur Unterbringung in den zugelassenen Abfallbehältnissen geeignet sind. Hierzu zählen jedoch nicht Abfälle aus Gebäuderenovierungen.
- (3) **Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle** sind Abfälle aus Gewerbebetrieben und sonstigen Einrichtungen, die zur Unterbringung in den zugelassenen Abfallbehältnissen geeignet sind und die zusammen mit dem Hausmüll eingesammelt werden können.
- (4) **Problemabfälle** sind die in den Haushaltungen üblicherweise anfallenden Kleinmengen an Stoffen, die bei der Entsorgung Nachteile für Personen, Umwelt, Anlagen oder Verwertungsprodukte hervorrufen können.
- (5) **Baustellenabfälle** sind die bei Neubau, Ausbau und Reparatur von Bauwerken anfallenden Reste von Baumaterialien und Bauhilfsstoffen sowie im Zusammenhang damit anfallendes Verpackungsmaterial.
- (6) **Baureststoffe** sind:
  1. **Unbelastetes mineralisches Abbruchmaterial**  
sind Stoffe aus Bautätigkeiten, soweit diese einer Verwertung nicht zugeführt werden können.
  2. **Mineralischer Straßenaufbruch**  
ist ungebundenes oder hydraulisch gebundenes mineralisches Straßenbaumaterial, soweit diese Stoffe einer Verwertung nicht zugeführt werden können.
- (7) **Wertstoffe** sind Abfälle, die einer stofflichen Verwertung zugeführt werden können. Dazu gehören u.a. insbesondere
  - a) Papier und Kartonagen,
  - b) Behälterglas,
  - c) Metalle, Schrott,
  - d) unbehandeltes und chemisch behandeltes Holz
  - e) Styropor
  - f) Kunststoffe
  - g) Textilien
  - h) Kork
- (8) **Gartenabfälle** sind organische Abfälle, die in Gärten, Parks, Friedhöfen und an Straßen anfallen.
- (9) **Reifen** sind alle Kfz-Reifen, die von der Felge abgetrennt sind. Sie sind zur Entsorgung außerhalb der Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises bestimmt.
- (10) **Verkaufsverpackungen** sind Verpackungen i.S. von § 3 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen vom 12.06.1991 (Verpackungsverordnung) BGBl. I S. 1234.
- (11) **Elektronikschrott** sind z.B. Fernsehgeräte und Monitore, Haushaltsgroß- und Kühlgeräte, Haushaltskleingeräte

- (12) **Lebensmittelreste** sind Speiseabfälle aus Küchen der Gastronomie, Kantinen und sonstigen gewerblichen Einrichtungen. Als Lebensmittelreste zählen auch nicht absetzbare Lebensmittel aus Produktion, Großhandel, Einzelhandel sowie von gewerblichen Endverbrauchern.
- (13) **Altfenster** sind Fenster mit Rahmen aus Holz, Metall oder Kunststoff.

## § 7

### **Auskunfts- und Nachweispflicht, Betretungsrecht**

- (1) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen (§ 4) sowie Selbstanlieferer und Beauftragte sind zur Auskunft über Art, Beschaffenheit und Menge des Abfalls sowie den Ort des Anfalls verpflichtet. Sie haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, welche die Abfallentsorgung und die Gebührenerhebung betreffen. Insbesondere sind sie zur Auskunft über die Zahl der Bewohner des Grundstückes sowie über die Zahl und Größe der bereitgestellten Abfallbehälter verpflichtet.  
Werden aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben über Art und Zusammensetzung von Abfällen nicht zugelassene Abfallstoffe eingebracht, hat der Anlieferer den dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen.
- (2) In Zweifelsfällen hat der Überlassungspflichtige nachzuweisen, dass es sich nicht um von der Entsorgungspflicht ausgeschlossene Stoffe handelt. Solange der erforderliche Nachweis nicht erbracht ist, kann der Abfall zurückgewiesen werden.
- (3) Dem Beauftragten der Gemeinde ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehindert Zutritt zu den Grundstücken, auf denen Abfälle anfallen, zu gewähren. Dies gilt auch für Betriebs- und Geschäftsräume während der allgemeinen Betriebs- und Geschäftszeiten.

## II. Einsammeln und Befördern der Abfälle:

### § 8

#### Formen des Einsammelns und Beförderns

Die von der Gemeinde zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert

1. durch die Gemeinde oder von ihr beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen und örtliche Vereine
  - a) im Rahmen eines Holsystems oder
  - b) im Rahmen eines Bringsystems

oder

2. durch den Besitzer selbst oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen.

### § 9

#### Bereitstellung der Abfälle

- (1) Abfälle, die die Gemeinde einzusammeln und zu befördern hat, sind nach Maßgabe dieser Satzung zur Abfuhr bereitzustellen oder zu den hierfür vorgesehenen stationären Sammelstellen bzw. Depotcontainer zu bringen.
- (2) Die Anschlusspflichtigen haben die Grundstücke, die erstmals an die öffentliche Abfallabfuhr anzuschließen sind, spätestens 2 Wochen bevor die Anschluss- und Benutzungspflicht entsteht, der Gemeinde schriftlich anzumelden. Die Verpflichtung der Gemeinde zum Einsammeln und Befördern der Abfälle beginnt frühestens 2 Wochen nach der Anmeldung.
- (3) Sind Abfälle nur unregelmäßig oder saisonbedingt auf Grundstücken vorhanden, die dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegen, so sind Beginn und Ende des Vorhandenseins der Gemeinde spätestens 2 Wochen vorher schriftlich unter Angabe von Art und Menge der Abfälle bei der Gemeinde anzuzeigen.
- (4) Die Abfallgefäße dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel mühelos schließen lässt. Das Einfüllen von Abfällen in heißem Zustand ist nicht erlaubt. Einstampfen und Pressen von Abfällen in die Abfallgefäße sind nicht gestattet.

### § 10

#### Getrenntes Einsammeln von wiederverwertbaren Abfällen

- (1) Die nachfolgend aufgeführten wiederverwertbaren Abfallstoffe werden gesondert erfasst. Sie dürfen weder bei der wöchentlichen Abfallabfuhr noch bei der Sperrmüllabfuhr bereitgestellt werden.
  - a) **Papier und Kartonagen** sind den aufgestellten Sammelbehältern oder Annahmestellen zuzuführen bzw. bei Sammlungen den Vereinen oder beauftragten Abfuhrunternehmen zu überlassen.
  - b) **Glas** ist nach Farben sortiert den aufgestellten Sammelbehältern zuzuführen bzw. bei Sammlungen den Vereinen oder beauftragten Abfuhrunternehmen zu überlassen.

- c) **Metalle und Schrottteile**, wie Dosen aus Weißblech, Aluminium und andere Kleinabfälle aus Eisen, Stahl und Buntmetall sind, soweit nicht eine unmittelbare Abgabe an Verwertungsbetriebe erfolgt, den aufgestellten Sammelbehältern oder sonstigen Erfassungsstellen zuzuführen bzw. bei Sammlungen den Vereinen oder beauftragten Abfuhrunternehmen zu überlassen.
  - d) **Gartenabfälle** sind, wenn sie nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden können
    - zur Kompostierungsanlage Gutenfurt zu bringen
    - oder zur jeweiligen Sammelstelle in der Gemeinde während der Annahmezeiten zu bringenSoweit gesonderte Gartenabfuhr angeboten werden, können diese Stoffe gebündelt oder in Papiersäcken verpackt zur Abfuhr bereitgestellt werden.
  - e) **Textilien**, sofern es sich um tragfähige Kleidung handelt, sind zu dem aufgestellten Sammelcontainer zu bringen bzw. bei Altkleidersammlungen von Organisationen usw. an den jeweils bekannt gegebenen Plätzen bereitzustellen.
  - f) **Verkaufsverpackungen, Verbundkartons (Tetrapack), Styropor,**
  - g) **Elektronikschrott** und
  - h) **Kork** sind zur jeweiligen Sammelstelle in der Gemeinde während der Annahmezeiten zu bringen.
- (2) Die Standorte der Sammelbehälter und sonstigen Erfassungsstellen für die in Absatz 1 genannten wiederverwertbaren Abfälle, die Sammeltermine, Benutzungs- und Annahmezeiten sowie die hierzu erforderlichen weiteren Informationen und Hinweise werden von der Gemeinde durch das Mitteilungsblatt und durch ein an jeden Haushalt verteiltes Abfallmerkblatt bekannt gegeben.

## § 11

### **Getrenntes Einsammeln von schadstoffbelasteten Abfällen aus Haushalten**

Problemabfallsammlungen werden vom Landkreis Ravensburg gesondert nach dessen Abfallwirtschaftssatzung und ortsüblicher Bekanntgabe durchgeführt.

## § 12

### **Restmüllabfuhr**

In den Restmüllbehältern dürfen nur diejenigen Abfälle bereitgestellt werden, die nicht nach § 5 der Satzung ausgeschlossen sind, die nicht nach § 10 und § 11 der Satzung getrennt bereitzustellen bzw. zu den Sammelbehältern oder stationären Sammelstellen zu bringen sind und kein Sperrmüll im Sinne von § 6 Abs. 2 sind. Dies bedeutet, dass nur Hausmüll (§ 6 Abs. 1) und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle (§ 6 Abs. 3) in die Restmüllbehälter gefüllt werden dürfen.



## § 13

### Zugelassene Abfallbehälter

- (1) Für den Restmüll (§ 12) sind Müllnormeimer mit 40 und 60 Liter Füllraum (Restmülltonne) zugelassen.
- (2) Die erforderlichen Abfallbehälter sind von den Verpflichteten nach § 4 Abs. 1 oder 2 oder mehreren Verpflichteten nach § 4 Abs. 1 oder 2 gemeinsam in ausreichender Zahl zu beschaffen und zu unterhalten. Die Behälter müssen in technisch einwandfreiem Zustand sein und den hygienischen Anforderungen entsprechen.
- (3) Für jeden Haushalt muss mindestens eine Restmülltonne nach Abs. 1 vorhanden sein. Ein-Personen-Haushalte brauchen keinen eigenen Abfallbehälter bereitzustellen, sofern sie nachweislich den Behälter eines anderen angeschlossenen Haushaltes im gleichen Gebäude oder auf dem gleichen Grundstück mitbenützen. Der Antrag auf Zusammenfassung muss schriftlich gestellt und von allen Verpflichteten nach § 4 Abs. 1 und 2 unterzeichnet sein, sowie mindestens einen von ihnen zur Zahlung der Benutzungsgebühren für alle Haushalte berechtigen und verpflichten.
- (4) Für Grundstücke, auf denen sowohl Hausmüll (§ 6 Abs. 1) als auch Gewerbemüll (§ 6 Abs. 3) anfällt, sind grundsätzlich zu den in Abs. 3 vorgeschriebenen Abfallbehältern eine Restmülltonne nach Abs. 1 mit mindestens 60 Liter Füllraum bereitzustellen. Sofern bei gemischt genutzten Grundstücken wöchentlich höchstens bis zu 60 Liter Abfälle anfallen und diese vom Verpflichteten nach § 4 Abs. 1 oder 2 in dem nach Abs. 3 vorhandenen Gefäßraum regelmäßig bereitgestellt werden können, befreit die Gemeinde auf Antrag von der Verpflichtung zur Vorhaltung von zusätzlichen Abfallbehältern.
- (5) Fallen vorübergehend so viele Abfälle an, dass sie in den zugelassenen Behältnissen nicht untergebracht werden können, so dürfen neben den Abfallbehältern nach Abs. 1 nur Abfallsäcke verwendet werden, die bei der Gemeinde oder von ihr beauftragten Vertriebsstellen gekauft werden können. Die Gemeinde gibt ortsüblich bekannt, welche Abfallsäcke für verwertbare Altstoffe oder Restmüll zugelassen sind und wo sie zu erwerben sind.

## § 14

### Durchführung der Abfuhr

- (1) Der Restmüll, der nicht getrennt erfasst wird (§ 12), wird wöchentlich oder 14-täglich abgefahren.
- (2) Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird ortsüblich bekannt gegeben. Im Einzelfall oder für einzelne Abfuhrbereiche kann ein längerer oder kürzerer Abstand für die regelmäßige Abfuhr festgelegt werden.
- (3) Die Abfallbehälter sind von den nach § 4 Verpflichteten vor dem für die Abfuhr bestimmten Zeitpunkt am Straßen- und Gehwegrand geschlossen bereitzustellen. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Aufstellung der Abfallbehälter nicht behindert oder gefährdet werden. In besonders gelagerten Fällen bestimmt die Gemeinde den Standort. Die Entleerung muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sein. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter wieder zu entfernen.
- (4) Sind Straßenteile, Straßenzüge und Wohnwege mit den Sammelfahrzeugen nicht befahrbar oder können Grundstücke nur mit unverhältnismäßigem Aufwand angefahren werden, so haben die nach § 4 Verpflichteten die Abfallbehälter an eine durch die Sammelfahrzeuge erreichbare Stelle zu bringen.
- (5) Kann der Abfall aus einem von der Gemeinde nicht zu vertretenden Grund nicht abgefahren werden, so erfolgt die Abfuhr am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag. Fällt der regelmäßige Abfuhrtag auf einen Feiertag, erfolgt die Abfuhr nach vorheriger ortsüblicher Bekanntgabe an einem vorhergehenden oder nachfolgenden Werktag. Bei Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfall der Abfuhr infolge von Störungen im Betrieb oder wegen Umständen, auf die die Gemeinde oder der von ihr beauftragte Unternehmer keinen Einfluss hat, besteht kein Anspruch auf Schadensersatz oder Gebührenermäßigung.

## § 15

### Abfuhr des Sperrmülls

- (1) Sperrige Abfälle aus Haushaltungen, die nicht in die Abfallbehältnisse aufgenommen werden können (Sperrmüll nach § 6 Abs. 2), werden gesondert einmal jährlich abgefahren. Der Abfuhrtermin wird von der Gemeinde ortsüblich bekannt gegeben.

Behandeltes Holz (wie lackiertes Massivholz, rohe oder papierbeschichtete Spanplatten, Sperrholz, Abbruchholz, Holzfensterrahmen ohne Glas oder sonstige minderwertige behandelte Hölzer) sowie unbehandeltes Altholz (wie Balken, Bretter, Kisten, Paletten oder sonstiges unbehandeltes und unlackiertes Massivholz ohne jegliche Fremdanteile) ist bei der hierfür angebotenen Altholzabfuhr im Rahmen der Sperrmüllabfuhr gesondert bereitzustellen.

- (2) Von der Sperrmüllabfuhr sind neben den in § 5 Abs. 3 genannten Abfälle ausgeschlossen
  - a) wiederverwertbare Abfälle, die nach § 10 dieser Satzung gesondert erfasst werden,
  - b) hausmüllähnliche und andere Gewerbeabfälle,
  - c) Hausmüll,
  - d) Problemabfälle.
- (3) Die Abfälle müssen gegebenenfalls gebündelt bereitgestellt werden; sie dürfen nicht in Müllsäcken oder Kartons abgepackt sein. Einzelteile dürfen ein Gewicht von 40 kg und eine Breite von 1,30 m nicht überschreiten. Sperrmüll, der nicht mit der öffentlichen Müllabfuhr abgefahren wird, ist vom Besitzer bei der Beseitigungsanlage des Landkreises nach den Bestimmungen der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises anzuliefern.
- (4) Im Übrigen gelten für das Einsammeln des Sperrmülls die Bestimmungen für das Einsammeln von Restmüll entsprechend.

## **§ 16**

### **Einsammeln von hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen**

Die Abfuhr von hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen regelt die Gemeinde im Einzelfall, soweit es die besonderen Verhältnisse beim Verpflichteten nach § 4 Abs. 1 und 2 erfordern. Soweit keine abweichende Regelung getroffen ist, gelten die für die Abfuhr des Restmülls maßgebenden Vorschriften.

## **§ 17**

### **Durchsuchung des Abfalls**

- (1) Zur Abfuhr bereitgestellte oder der Gemeinde in aufgestellten Sammelbehältern überlassene Abfälle dürfen von Unbefugten nicht durchsucht und nicht entfernt werden. Für die Wahrung der Vertraulichkeit, z.B. bei persönlichen Papieren, übernimmt die Gemeinde keine Verantwortung.
- (2) Die Abfälle werden mit der Verladung in die Sammelfahrzeuge Eigentum der Gemeinde. Das gleiche gilt für in Sammelbehälter eingeworfene wiederverwertbare Abfälle. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen.

## **§ 18**

### **Haftung**

Die Benutzer der öffentlichen Abfallabfuhr haften für Schäden, die durch eine unsachgemäße oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechende Benutzung der Abfallabfuhr oder wegen eines mangelhaften Zustandes der Abfallbehältnisse entstehen. Die Benutzer haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

### **III. Entsorgung der Abfälle:**

#### **§ 19**

#### **Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises**

Soweit die Gemeinde nicht eigene, geeignete Abfallentsorgungsanlagen betreibt, haben die Selbstanlieferer und Beauftragten (§ 8 Ziff. 2) ihre Abfälle, nach Maßgabe der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Ravensburg und seinen jeweiligen Benutzungsordnungen, auf dessen Abfallentsorgungsanlagen anzuliefern. Das gleiche gilt für die in § 5 Abs. 3 genannten Abfälle, die vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde ausgeschlossen sind.

### **IV. Benutzungsgebühren:**

#### **§ 20**

#### **Grundsatz**

- (1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Entsorgung von Abfällen Benutzungsgebühren. Bei der Bemessung der Gebühren werden insbesondere auch die Kosten der Beratung und Aufklärung über die Abfallvermeidung und -verwertung sowie die sonstigen Kosten der Abfallverwertung berücksichtigt.
- (2) Die Gebühren schließen auch die Ausgaben ein, die die Gemeinde an den Landkreis Ravensburg oder an sonstige Inhaber von Abfallentsorgungsanlagen bzw. Wertstoffverwertungsunternehmen zu entrichten hat.
- (3) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu diesen noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

#### **§ 21**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner für die Abfallentsorgungsgebühren sind die zur Nutzung eines Grundstücks berechtigten oder die das Grundstück tatsächlich nutzenden Personen.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Für unerlaubt abgelagerte Abfälle ist Gebührensschuldner, wer unerlaubt abgelagert hat.

#### **§ 22**

#### **Bemessungsgrundlage**

- (1) Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Haus- (§ 6 Abs. 1) und Sperrmüll (§ 6, Abs. 2) werden nach der Zahl und Häufigkeit der Abfuhr der nach § 13 Abs. 3 für einen Haushalt vorzuhaltenden Restmüllbehälter bemessen. Einen Haushalt bilden alle Personen, die gemeinsam wohnen und wirtschaften. Wer allein wirtschaftet, bildet einen eigenen Haushalt; dies gilt auch für die Mitglieder von Wohngemeinschaften, Wohnheimbewohner und Untermieter, wenn sie allein wirtschaften.

- (2) Für die Bemessung der Gebühren ist unerheblich, ob und in welchem Umfang im Einzelfall Abfallbehältnisse gefüllt waren. Unberücksichtigt bleibt auch, wenn keine sperrigen Abfälle oder Wertstoffe zur Abfuhr gegeben werden.
- (3) Ist die Abfallentsorgung wegen der besonderen Lage des Grundstücks oder aus betrieblichen Gründen nur mit dem Einsatz unverhältnismäßig großer Aufwendungen möglich, so ist zu der Gebühr nach § 23 Abs. 1 ein Zuschlag entsprechend dem tatsächlich für die Abholung und Beförderung der Abfälle entstehenden Entsorgungsmehraufwand zu entrichten (§ 23 Abs. 5).
- (4) Für das Einsammeln und Befördern unerlaubt abgelagerter Abfälle werden vom Gebührenschuldner Gebühren nach dem tatsächlich entstehenden Entsorgungsaufwand erhoben (§ 23 Abs. 7).
- (5) Für Abfälle, die nach § 5 Abs. 3 vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde ausgeschlossen sind und demnach vom Selbstanlieferer oder Beauftragten (§ 8 Ziff. 2) nach § 19 direkt auf den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises angeliefert werden, richten sich die Benutzungsgebühren nach den Sätzen der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Ravensburg.

## § 23

### Höhe der Gebühren

- (1) Die Benutzungsgebühren betragen jährlich je Restmüllbehälter
 

a) bei wöchentlicher Abfuhr mit 40-Liter-Rauminhalt	170,40 €
bei wöchentlicher Abfuhr mit 60-Liter-Rauminhalt	226,80 €
b) bei 14täglicher Abfuhr mit 40-Liter-Rauminhalt	94,20 €
bei 14täglicher Abfuhr mit 60-Liter-Rauminhalt	122,40 €
- (2) Der Gebührenschuldner erhält für jeden Restmüllbehälter eine Jahresgebührenmarke. Bei den Gebührenmarken wird nach Leerungshäufigkeit unterschieden.
- (3) Die Gebühr für die Abfuhr zugelassener Abfallsäcke (§ 13 Abs. 5) ist durch den Kauf des Sackes abgegolten.  
Der Kaufpreis beträgt je Sack 4,20 € (bei 50 l Füllraum).
- (4) Ändern sich im Laufe des Jahres Zahl der Abfallgefäße oder Häufigkeit der Abfuhr, ändern sich die Gebühren entsprechend § 24 Abs. 2.
- (5) Die Zuschläge für das Einsammeln und Befördern von Abfällen i.S. von § 22 Abs. 3 dieser Satzung betragen einschließlich Verwaltungsaufwand:
 

a) je Stunde Arbeitszeit eines Beschäftigten	25,00 €
b) je Betriebsstunde des Abholfahrzeuges	50,00 €
- (6) Die Gebühr für die Gemeindeentsorgungskosten bei Abholung von Haushaltskühl- und -großgeräten beträgt pro Gerät 15,00 €
- (7) Die Gebühren für das Einsammeln und Befördern unerlaubt abgelagerter Abfälle werden entsprechend Abs. 5 berechnet. Hinzu kommen Gebühren für die Beseitigung der Abfälle nach Maßgabe der Bestimmungen der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Ravensburg.

## § 24

### **Festsetzung, Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht bei Jahresgebühren zu Beginn eines jeden Jahres. Beginnt die Anschluss- und Benutzungspflicht im Laufe des Jahres, so entsteht die Gebührenschuld mit Beginn des Monats, der auf den Beginn der Anschluss- und Benutzungspflicht folgt, wobei für jeden Kalendermonat 1/12 der Jahresgebühr erhoben wird.  
Endet die Anschluss- und Benutzungspflicht im Laufe des Jahres, so endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Anschluss- und Benutzungspflicht geendet hat.
- (3) Die Gebühren werden jährlich erhoben. Sie werden jeweils zu Beginn des Jahres vier Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Entsteht die Gebührenschuld erst im Laufe des Jahres, so wird die Gebühr vier Wochen nach dem Entstehungstag (Abs. 2, Satz 2) fällig.
- (4) Die Gebühren für die Benutzung von Abfallsäcken entstehen bei deren Erwerb und sind sofort zur Zahlung fällig.
- (5) Bei der Beseitigung unerlaubt abgelagerter Abfälle entsteht die Gebührenschuld mit dem Einsammeln der Abfälle. Die Gebühr wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (6) Zuviel entrichtete Gebühren werden erstattet.

## § 25

### **Gebührenentrichtung**

- (1) Die Gebührenentrichtung nach § 23 Abs. 1 ist mit dem Kauf einer Gebührenmarke verbunden.
- (2) Die Gebührenmarke ist am Mülleimer gut sichtbar zu befestigen. Mülleimer ohne gültige Gebührenmarke werden nicht entleert. Für verlorene oder entfernte Gebührenmarken haftet die Gemeinde nicht.
- (3) Die Verkaufsstellen für Gebührenmarken und Abfallsäcke werden ortsüblich bekannt gegeben.

## **V. Schlussbestimmungen:**

### **§ 26**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 30 Abs. 1 Nr. 4 des Landesabfallgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang und die Überlassungspflicht nach § 4 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt;
  2. als Verpflichteter oder als Anlieferer entgegen § 5 Abs. 4 nicht gewährleistet, dass die nach § 5 Abs. 1, 2 oder 3 ausgeschlossenen Stoffe nicht der Gemeinde zur Entsorgung überlassen werden;
  3. entgegen §§ 10 oder 12 getrennt bereitzustellende oder getrennt zu Sammelbehältern/stationären Sammelstellen zu bringende Abfälle anders als in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt oder anliefert;
  4. als Verpflichteter entgegen § 13 Abs. 1 - 4 nicht in der vorgeschriebenen Zahl oder Größe beschafft, unterhält oder vorhält;
  5. als Verpflichteter entgegen § 14 Abs. 3, 4 oder 5 auch in Verbindung mit § 15 Abs. 4, Abfallbehälter oder sperrige Abfälle nicht in der nach § 15 Abs. 3 vorgeschriebenen Weise bereitstellt;
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gemäß § 30 Abs. 2 des Landesabfallgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 € geahndet werden.
- (3) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. den Auskunfts- und Erklärungspflichten nach § 7 Abs. 1 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt oder dem Beauftragten der Gemeinde entgegen § 7 Abs. 3 den Zutritt verwehrt;
  2. entgegen § 17 Abs. 1 Abfälle durchsucht oder entfernt;
- (4) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 3 können gemäß § 142 Abs. 2 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 17 des Ordnungswidrigkeitengesetzes mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden.
- (5) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB und § 18 Abs. 1 Nr. 1 AbfG, bleiben unberührt.

### **§ 27**

#### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt zum 24.03.2006 / 01.01.2010 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) der Gemeinde Grünkraut vom 30.11.2004 außer Kraft.

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Grünkraut, 14. Februar 2006 / 24. November 2009  
gez. Pfeiffer, Bürgermeister